

# **Haus- und Badeordnung für das Sport & Familienbad „MACH´ BLAU“ Denzlingen**

## **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades seiner Einrichtungen einschließlich Eingang und Außenanlagen. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennt der Gast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen (Wettkämpfe, Training) sowie beim Schulschwimmen sind die Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
5. Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Sauna, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
6. Für Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Kranken-Fahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

## **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
  - e) Personen mit Hausverbot
3. Die Zulässigkeit von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulen werden von der Gemeinde festgelegt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades und der Sauna nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

### **§ 3 Eintrittskarten**

1. Das Bad und seine Einrichtungen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten und benutzt werden. Die Einzelkarte gilt nur am Ausgabetag und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades.
2. Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren für Bad und Sauna erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung, die am Eingang ausgehängt ist. Die Voraussetzung für die in der Gebührenordnung vorgesehenen ermäßigten Tarife sind vom Badegast nachzuweisen.
3. Mit Bezahlung des festgesetzten Tarifs entsteht ein privat-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Gemeinde Denzlingen.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
5. Gültige Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden und sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Nach dem Verlassen des Bades verfällt die Eintrittskarte. Wer das Bad oder die Sauna unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzuzahlen.
6. Die Eintrittskarten werden an einer automatischen Kassenanlage gelöst oder an der Kasse durch das Betriebspersonal. Einzel-, 10er und 4x10er Karten für Kinder werden als Barcodetickets ausgegeben. Saison- und Familienkarten aus Hartplastik werden ausschließlich vom Betriebspersonal an der Kasse verkauft und gegen Hinterlegung eines Geld-Pfandes zur Verfügung gestellt. Die Daten der Berechtigten werden elektronisch registriert. Bei Familienkarten erhält jedes Familienmitglied eine eigene Karte. Die Weitergabe dieser Karten an unberechtigte Dritte ist untersagt. Das Badepersonal ist zur Kontrolle berechtigt. Bei Zuwiderhandlung werden die Ausweise ohne Entschädigung eingezogen. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Das Pfand fällt in diesen Fällen an die Gemeinde Denzlingen.

### **§ 4 Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Gemeinde festgesetzt und am Badeingang öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeiten verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei Überfüllung können das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.

### **§ 5 Badbenutzung**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Ent-

gelt von 20 € erhoben, sofern nicht höhere Kosten entstehen. Dieses Entgelt ist sofort an der Kasse zu bezahlen.

## **§ 6 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Von allen Beteiligten wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
2. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder Mobiltelefone zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Nicht gestattet ist auch das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
3. Das Rauchen ist nur in bestimmten Teilen im Außenbereich erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
4. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Papier und sonstigem Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Gemeindeverwaltung genehmigt sein.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
8. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen frei zu räumen.

## **§ 7 Springen, Rutschen, Spielen**

1. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
2. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten, der Landebereich sofort verlassen werden.
3. Die Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
5. Die Sprunganlage darf nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
6. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

7. Vom Beckenrand seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen und Untertauchen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.

### **§ 8 Aufsicht**

1. Das Badepersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern, jemand zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
3. Das Badepersonal ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmung der Haus- und Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Das Widersetzen gegen die Anordnung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

### **§ 9 Fundgegenstände**

Gegenstände die im Bad gefunden werden, sind ohne Anspruch auf Finderlohn beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 10 Haftung**

1. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nasse und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
2. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Alle Unfälle sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Die Gemeinde oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschlüssel / Datenträger u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung oder Wertsachen 25 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung oder Wertsachen das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel / Datenträger gefunden wird.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Geld und Bekleidung haftet die Gemeinde nur nach gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.
6. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

### **§ 11 Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich. Diese können an der Kasse käuflich erworben werden.

### **§ 12 Körperreinigung**

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor der Benutzung der Becken gründlich zu reinigen.
2. Kosmetische Handlungen wie das Färben der Haare, die Entfernung von Körperbehaarung, das Schneiden von Nägeln und ähnliches sind nicht gestattet.
3. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtücher, Badebekleidung oder Unterwäsche ist ebenso nicht gestattet.

### **§ 13 Wünsche und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Denzlingen, den 13.04.2010

Gemeinde Denzlingen